



## Verpackungsabfälle - gelbe Tonne Anfrage UA 12.03.2019

Frage vom 04.02.2019, Herr Rothe:

Ist es dokumentiert, wohin unsere Abfälle aus der gelben Tonne gegangen sind? Also genauer gesagt für welche Wiederverwertung oder Aufbereitung die Stoffe verwendet wurden?

Hintergrund meiner Frage ist ein Fernsehbericht, in dem über die Plastikentsorgung auf den Philippinen berichtet wurde. Einer der genannten Firmen die Plastik dort hin verkauft haben sollen war ALBA.

Info Zum Umweltausschuss am 12.03.2019:

- Anfrage bei DSD: Verweis auf Wettbewerb der Systembetreiber
- Anfrage beim MLUL: Dem LfU liegen Mengenstromnachweise der Systembetreiber vor. Die Mengenstromnachweise enthalten Angaben zu Mengen und Entsorgungswegen und belegen, dass die in Brandenburger Sammelgebieten erfassten LVP-Mengen zu Sortieranlagen im Bundesgebiet gehen. Dabei werden unterschiedliche Sortierqualitäten erzeugt, die weiter vermarktet werden. In Brandenburg und den benachbarten Bundesländern gibt es mehrere Sortier- und Verwertungsanlagen, in denen eine ordnungsgemäße Verwertung von LVP-Abfällen erfolgt.

Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung



## Anfrage UA 12.03.2018

Die von den Systemen erstellten Mengenstromnachweise dienen der Prüfung auf Einhaltung von Verwertungszielen, können aber keine abfallrechtliche Überwachung von Transport- und Behandlungswegen von Abfällen durch die zuständigen Abfallwirtschaftsbehörden ersetzen.

Insofern hat aufgrund der Meldungen zu evtl. illegalen Abfallverbringungen von kunststoffhaltigen Abfällen/Abfallgemischen eine Debatte auf Bundes- und Landesebene eingesetzt, wie eine ordnungsgemäße Entsorgung von LVP behördlicherseits noch besser sichergestellt werden kann.



## Nachfrage UA 16.01.2020

### Rechtliche Grundlage

#### Rechtliche Ausgangslage:

Seit 01.01.2019 : Gesetz zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen

- Artikel 1: **Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz-VerpackG)**
- § 1 Ziele: - die Auswirkungen von Verpackungsabfällen auf die Umwelt zu vermeiden oder zu verringern; das Gesetz soll das Verhalten der Verpflichteten so regeln, dass Verpackungsabfälle vorrangig vermieden und darüber hinaus einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zugeführt werden, dabei sollen die Marktteilnehmer vor unlauterem Wettbewerb geschützt werden
- Verpflichtete: Hersteller, Systeme (privatrechtlich), Systemprüfer, Zentrale Stelle
- Zum Nachweis des Erreichens der Zielvorgaben (Recyclingquoten) führt die Bundesregierung die notwendigen Erhebungen durch und veranlasst die Information der Öffentlichkeit und der Marktteilnehmer.



## Rechtliche Grundlage

- **§ 17 Nachweispflichten:**
  - Die Systeme haben die Verwertung der durch die Sammlung erfassten restentleerten Verpackungen kalenderjährlich in nachprüfbarer Form zu dokumentieren (Mengenstromnachweis).
  - Grundlage des Mengenstromnachweises sind die an einem System beteiligten Mengen an Verpackungen sowie vollständig dokumentierte Angaben über die erfassten und über die der Vorbereitung zur Wiederverwendung, dem Recycling, der werkstofflichen oder energetischen Verwertung zugeführten Mengen (Daten Entsorgungsnachweise, nach Materialarten, Mengenerfassung nach Ländern).
  - Prüfung und Bestätigung des Mengenstromnachweises durch einen registrierten Sachverständigen.
  - Schriftliche Vorlage des Mengenstromnachweises des Berichtszeitraums bis zum 01. Juni des Folgejahres an die Zentrale Stelle.



## Zentrale Stelle Verpackungsregister

- Anfrage bei der Stiftung Zentrale Stelle zu Mengenstromnachweisen am 10.01.2020:
- Antwort vom
- Die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister sorgt seit dem vollständigen Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes am 01.01.2019 als beliehene Behörde für mehr Transparenz und Kontrolle beim Verpackungsrecycling. Dazu führt sie ein Register aller Erstinverkehrbringer/Hersteller aus Industrie und Handel, gleicht Mengen von Herstellern und Systemen ab und sorgt mit Standards für mehr recyclinggerechtes Design bei Verpackungen. Wir sind ausschließlich für die Umsetzung des Verpackungsgesetzes zuständig, nicht für die Rechtsetzung. Weiterhin umfassen unsere Aufgaben nicht die tatsächliche Nachverfolgung von Abfällen aus einzelnen Sammelgebieten. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir ausschließlich im Rahmen unseres gesetzlichen Auftrags tätig werden dürfen und darüber hinaus auch nicht über die von Ihnen angefragten Informationen verfügen.
- Weitere Informationen der Zentralen Stelle Verpackungsregister finden Sie auf unserer Webseite [www.verpackungsregister.org](http://www.verpackungsregister.org)